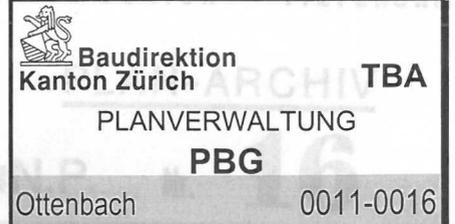


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zü**

Sitzung vom 19. Dezember 1979



Ottenbach

5058. Quartierplan. Am 29. Oktober 1979 ersuchte der Gemeinderat Ottenbach um Genehmigung seines Beschlusses vom 17. Juli 1979 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Widenoschpen. Dieser Beschluss wurde am 24. Juli im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis der Kanzlei der Baurekurskommissionen des Kantons Zürich vom 24. Oktober 1979 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingereicht worden.

Das Quartierplangebiet wird im Nordosten durch die Rebenstrasse, die Pfaffächerstrasse, einen Fussweg und die Bauzonengrenze, im Südosten durch die Bauzonengrenze, im Südwesten durch die Affolternstrasse I. Kl. Nr. 1 sowie im Nordwesten durch die Schürmattstrasse begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Ottenbach wie auch innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan. Auch im kantonalen Gesamtplan, Teilrichtplan Siedlung und Landschaft, ist das Quartierplangebiet Widenoschpen als Baugebiet enthalten. Die für das Quartierplangebiet erforderliche Grunderschliessung ist vorhanden.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die von der Affolternstrasse I. Kl. Nr. 1 abzweigende Pfaffächerstrasse mit der angeschlossenen Widenoschpenstrasse sowie die das Quartierplangebiet im Südosten, im Südwesten und im Nordwesten umgrenzenden, zum Teil noch auszubauenden Strassen (Landerwerb teilweise im vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 5200/1969 genehmigten Quartierplan Rainacker bereits ausgeschieden). Zusätzlich ist für Fussgänger eine Fusswegverbindung zwischen dem Wendepunkt der Widenoschpenstrasse und der Schürmattstrasse vorgesehen.

Für die Erstellung des Anschlusses der geplanten Pfaffächerstrasse an die Affolternstrasse I. Kl. Nr. 1 bleibt die strassenpolizeiliche Bewilligung vorbehalten.

Der Gemeinderat wird darauf aufmerksam gemacht, dass mit der Ausführung des genannten Anschlusses an die Affolternstrasse I. Kl. Nr. 1 auch die geplante Trottoirverbindung bis zum bestehenden Trottoir beim Grundstück Kat.-Nr. 3093 (Eigentümer Jakob Gut) erstellt werden muss.

Die mit 19 m an der geplanten Widenoschpenstrasse festgelegten Abstände der Verkehrsbaulinien entsprechen der Bedeutung dieser Erschliessungsstrasse. Die im Baulinienplan für die Schürmattstrasse, die Rebenstrasse und die Pfaffächerstrasse eingetragenen Verkehrsbaulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Verkehrsbaulinien überein (vgl. RRB Nrn. 3862/1974, 1553/1967, 5200/1969 und 4302/1975). Die im Baulinienplan für die Affolternstrasse I. Kl. Nr. 1 eingetragenen Verkehrsbaulinien ohne Rechtskraft werden in einem besonderen öffentlichen Verfahren durch die Direktion der öffentlichen Bauten festgesetzt. Bei der Einmündung der Widenoschpenstrasse in die Pfaff-

äckerstrasse wird die bestehende Verkehrsbaulinie an der Pfaffächerstrasse geöffnet bzw. bei den ursprünglich vorgesehenen Einmündungen neu festgesetzt.

Die Niveaulinie weist eine Maximalsteigung von 5,0 % bei der Widenoschenstrasse auf.

Der Gemeinderat wird gemäss § 6 lit. a Planungs- und Baugesetz den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Ottenbach vom 17. Juli 1979 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Widenoschen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Ottenbach, 8913 Ottenbach (unter Rücksendung eines Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk und zur Veröffentlichung), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 19. Dezember 1979

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller